

Am 8. März 2023 wurde der Friedhof Hörnli zum dritten Mal geschlossen, um Rehe einzufangen, um diese dann im Kanton Jura anzusiedeln. Der Interpellantin ist nicht bekannt, dass diese Aktion offiziell angekündigt wurde. Für die Interpellantin ist nicht nachvollziehbar, weshalb eine Schonzeit des Wildes, zwar im Jagdgesetz aus gutem Grunde geregelt ist, aber sich der Kanton darüber hinwegsetzen kann und somit das Wild, speziell die nun trächtigen Rehgeissen gefährdet und einem enormen Stress aussetzt.

Die Interpellantin bittet deshalb den Regierungsrat um die Beantwortung nachstehender Fragen:

1. Wurde im Voraus darüber informiert, dass eine Dritte Aktion am 8. März 2023 morgens stattfinden wird? Wenn ja, auf welchen Plattformen? Wenn nein, weshalb nicht?
2. Nach der zweiten Einfangaktion, die anscheinend erfolglos war, teilte der Kanton mit, dass es erst zu einem viel späteren Zeitpunkt möglich sein wird, erneut eine solche Aktion in die Wege zu leiten. Was hat den Kanton dazu bewogen, trotzdem sich darüber hinwegzusetzen?
3. Sind sich die Verantwortlichen dieser Einfangaktion bewusst, dass zum jetzigen Zeitpunkt die sogenannte Keimruhe (auch Eiruhe genannt) der Rehgeissen schon längstens (Anfang Januar 2023) vorbei ist und viele Rehgeissen deshalb trächtig sind?
4. Sind sich die Verantwortlichen bewusst, dass diese Aktionen (Treiben von Wild) ein riesiger Stress für die Tiere bedeutet und es deshalb zu Komplikationen während der Trag- und der Setzzeit bei Rehgeissen kommen kann?
5. Wie rechtfertigen die Verantwortlichen den widersprüchlichen Zeitpunkt, dass im Jagdgesetz die Schonzeit ab 1. Januar 2023 gilt, aber die Rehe bereits zum Dritten Mal, während dieser Schonzeit im Auftrag des Kantons getrieben werden?
6. Hat der Regierungsrat nicht den Eindruck, dass die Tierschutzorganisation (in diesem Fall Fondation Franz Weber) und die Verantwortlichen des Kantons (in diesem Fall die Stadtgärtnerei) sich mit solchen Aktionen unglaubwürdig machen, da sie belegbar Tiere hetzen, die zu dieser Jahreszeit geschont werden müssen (siehe Jagdgesetz V. Schutz des Wildes, § 21 Jagdbare Arten und Schonzeiten).
7. Sind noch weitere solche Aktionen während der Schonzeit geplant oder kann endlich davon ausgegangen werden, dass das Ende der Schonzeit für Rehgeiss und Rehkitz (1. Januar-31.10.) vom Kanton eingehalten wird?
8. Wie kann der Kanton in Zukunft eine Busse gegenüber Hundebesitzern rechtfertigen und durchsetzen, deren Hunde zwar trächtige Rehgeissen im Wald hetzen, aber der Kanton ja selber dies auf dem Friedhof Hörnli im grossen Stil selber tut und sich dem Gesetz widersetzt?

Jenny Schweizer